

Abschrift

**Satzung  
des Geschichtsvereins Salzgitter e.V.**

I. Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der Geschichtsverein Salzgitter bezweckt innerhalb der Stadt Salzgitter und der mit ihr geschichtlich verbundenen Umgebung die Erforschung der heimischen Geschichte, die Verbreitung ihrer Kenntnis und die Weckung geschichtlichen Verständnisses im weitesten Sinne sowie Bildung und Pflege eines Heimatbewußtseins sowie die Unterstützung des Erhalts unseres kulturellen Erbes.

Jede Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter; er ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Mitglieder

§ 3

Jede volljährige Person, die verfassungsfähig ist und nicht die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und das Stimmrecht (§ 14 StGB) verloren hat, jede juristische Person und jeder nicht eingetragene Verein oder Gesellschaft können die Mitgliedschaft des Geschichtsvereins erwerben.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Sie gilt mit der vom Vorsitzenden unterzeichneten Aufnahmebestätigung als vollzogen.

Die Aufnahme soll nur aus erheblichen Gründen verweigert werden, gegen die Zurückweisung steht dem Beantragenden die Berufung an den Vorstand zu.

§ 4

Mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes Mitglied die Vereinsatzung.

Die Zahlung des Jahresbeitrages berechtigt

1. zum kostenlosen Empfang der Vereinszeitschrift
2. zum Bezug von Sonderveröffentlichungen des Vereins zu kostengerechten Mitgliedspreisen
3. zur Teilnahme an allen wissenschaftlichen Sitzungen, Studienfahrten, Führungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird in der Vereinszeitschrift bekanntgegeben.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres an den Schatzmeister des Vereins kostenfrei zu zahlen. Mitglieder, die bis zum 31. März des lfd. Jahres ihren Beitrag nicht entrichtet haben, erklären sich stillschweigend damit einverstanden, daß der Jahresbeitrag durch Nachnahme erhoben wird.

Die im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden Mitglieder haben den Jahresbeitrag voll zu entrichten.

§ 6

Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit zulässig; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Durch den Austritt wird das Mitglied nicht von der Zahlung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Jahresbeiträge befreit.

§ 8

Ein Mitglied scheidet aus:

1. durch Tod
2. durch Verlust der Verfügungsfähigkeit
3. durch Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechtes (§ 45 StGB)

Das Ausscheiden wird durch den Vorstand festgestellt. Es berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Jahresbeiträge.

#### § 9

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder entehrenden Vorgehens verurteilt wurde
2. den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung des Schatzmeisters nicht entrichtete und die vorangegangene Nachnahme nicht eingelöst hat
3. gegen den Vereinszweck und die Vereinsziele so vorsätzlich verstößt, daß dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden kann.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und damit vollzogen.

Gegen die Ausschließung steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

#### § 10

Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

Austretende, ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Bei Vereinsauflösung oder Aufhebung können den Mitgliedern nur die geleisteten Sacheinlagen zurückgegeben werden.

#### § 11

Personen, die sich um den Verein und die Heimatgeschichte besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

### III. Organe des Vereins

#### § 12

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

### IV. Mitgliederversammlung

#### § 13

Mitgliederversammlungen finden in der Form der Hauptversammlungen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

#### § 14

Die Hauptversammlung wird alljährlich einmal vom Vorsitzenden durch Einladungsschreiben, das mindestens 3 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung versandt werden soll, einberufen. Sie ist bei ordnungsmäßiger Einberufung in jedem Fall auch dann beschlußfähig, wenn die Gründe für eine kürzere Einladungsfrist in der Einladung angegeben sind.

Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Er hat die Ergänzung der Tagesordnung nach Beratung im Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Über Anträge in der Mitgliederversammlung kann nur beschlossen werden, wenn dies von 2/3 der Anwesenden - mindestens 20 Mitgliedern - gefordert wird.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Vereins
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Entlastung von Vorstand und Schatzmeister
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestätigung der Beiratsmitglieder
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Beschluß der Richtlinien für die Arbeit des Vereins im laufenden Jahr
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluß

11. Festsetzung von besonderen Vergütungen an Vorstands- und Vereinsmitglieder für außergewöhnliche Leistungen.

#### § 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderem Anlass vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt ebenfalls 3 Wochen.

#### § 16

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Sitzungstag, -zeit und -ort, Teilnehmerzahl lt. Teilnehmerliste, Tagesordnung, die Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefaßt wurden, enthält.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgeschrieben oder nicht mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder widerspricht, durch einfache Abstimmung mittels Handaufheben gefaßt.

Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die mit der Einladung zuzustellende Tagesordnung muß entsprechende Tagesordnungspunkte enthalten.

### V. Der Vorstand

#### § 17

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer, der zugleich Schriftenverwalter ist
5. dem Schatzmeister
6. dem Pressewart
7. dem Leiter der Studienfahrten und Führungen
8. zwei Beisitzern

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ihre Amtsdauer endet erst mit der Amtsübernahme durch die neuen Vorsitzenden.

Der stellvertretende Vorsitzende soll nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung wahrnehmen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, sofern die Hauptversammlung nicht eine andere Abstimmungsform beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit erfolgt einmalige Wiederholung der Wahl, danach entscheidet das Los.

Die Amtszeit der während der Wahlperiode nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.

Nach Ablauf der Amtsperiode hat der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl fortzuführen.

#### § 18

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte führt das Stadtarchiv nach Weisungen des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie die Beiratssitzungen und beruft diese ein.

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen, den Vorstands- und den Beiratssitzungen. Der stellvertretende Schriftführer wird im Verhinderungsfall des Schriftführers tätig. Er verwaltet die vereinseigenen Schriften, bringt diese zum Versand und leitet die hierfür bestehende Tauschstelle.

Der Schatzmeister erhebt die Jahresbeiträge, leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse aufgrund von allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Vorstandes und verwaltet das Vermögen. Er führt die Rechnung des Vereins, erstellt den Jahresrechnungsabschluss und erstattet in der Hauptversammlung den Bericht über die Mitgliederentwicklung, Beitragseinnahmen und Vermögenslage. Außerdem führt er die Mitgliederliste. Bei vorübergehender Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung des Schatzmeisters beauftragen.

Der Pressewart stellt die Beziehungen des Vereins zur Presse her. Er leitet ihr insbesondere Referate der im Verein gehaltenen wissenschaftlichen, orts- und stadtgeschichtlichen sowie

heimatkundlichen Vorträge und die Berichte über Studienfahrten und Führungen zur Veröffentlichung zu.

Der Leiter der Studienfahrten und Führungen plant, organisiert und schreibt diese Veranstaltungen aus. Er führt sie als Betreuer durch. Der Geschichtsverein ist nicht Veranstalter sondern nur Vermittler für derartige Veranstaltungen.

Die zwei Beisitzer übernehmen im Verhinderungsfall auf Bitten des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Funktionen der unter 3 - 7 aufgeführten Vorstandsmitglieder vertretungsweise.

#### § 19

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von möglichst 14 Tagen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das Sitzungstag, -zeit und -ort, Teilnehmer und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält.

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten sowie der Unkosten für die Vereinszeitschrift verfügt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB selbständig über die Vereinseinnahmen bzw. das Vereinsvermögen im Rahmen des § 17 Abs. 3.

Zur Deckung sonstiger Ausgaben, soweit sie den Betrag von 150,00 € im Einzelfall übersteigen, bedarf es der Genehmigung durch den Vorstand.

#### § 20

Die Vorstandsmitglieder erhalten Vergütungen der in ihrem Geschäftskreis aufgewandten Auslagen. Dieses gilt auch für die im Interesse des Vereins auf Anordnung des Vorstandes vorgenommenen Reisen.

Über besondere Vergütungen an Vorstands- und Vereinsmitglieder, die für außergewöhnliche Leistungen für den Verein erbracht wurden, und die sonst zu bezahlen wären, beschließt die Mitgliederversammlung.

Im übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 21

Die Unterschriftsbefugnis wird intern wie folgt geregelt:

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten sowie Urkunden über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

Zahlungsanordnungen an den Schatzmeister unterzeichnet der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Quittungen über gezahlte Jahresbeiträge, Spenden oder sonstige Einnahmen erteilt der Schatzmeister. Der Schatzmeister ist auch bevollmächtigt, die angeordneten Auszahlungen vorzunehmen.

Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen werden vom Schriftführer und Vorsitzenden - im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern - unterzeichnet.

### VI. Tätigkeit des Vereins

#### § 22

Der Vereinszweck soll u. a. erreicht werden durch:

1. Herausgabe einer Vereinszeitschrift, die mindestens einmal im Jahr erscheint
2. Veröffentlichungen von Sonderschriften in unregelmäßiger Folge
3. Vorträge, die den Vereinszielen entsprechen
4. Studienfahrten und Führungen
5. sonstige Veranstaltungen
6. Bildung von Freundes- und Förderkreisen für Kulturinstitute in der Stadt Salzgitter
7. Förderung und Bildung von Arbeitskreisen für historische Hilfswissenschaften und Sondergebiete der Orts-, Stadt- und Heimatgeschichtsforschung sowie der Geschichte der ortsansässigen Vertriebenen und Flüchtlinge.

#### § 23

Die Vereinszeitschrift dient zur Veröffentlichung von

1. Abhandlungen über Orts-, Stadt- und Heimatgeschichte
2. Berichte über gehaltene Vorträge
3. Vereinsnachrichten insbesondere den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich der Satzungsänderungen.

Über Umfang, Richtung, Inhalt und Ausstattung der Vereinszeitschrift entscheidet der Vorstand, er beschließt auch über die Honorierung der angenommenen Arbeiten.

#### § 24

Die Veröffentlichung von Sonderschriften beschließt der Vorstand, der gleichzeitig über Art, Ausstattung und Umfang, die Honorierung der angenommenen Arbeiten und die Bereitstellung der Mittel entscheidet.

#### § 25

Zu den Vorträgen und zu den sonstigen Veranstaltungen lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch Rundschreiben und möglichst auch durch Hinweis im redaktionellen Teil der Tageszeitung ein.

#### § 26

Studienfahrten und Führungen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied durch Rundschreiben im Auftrage des Vorstandes und in Übereinstimmung mit dem Veranstalter bekanntgegeben.

#### § 27

Die Bildung von Freundes- und Förderkreisen für Kulturinstitute in der Stadt wird angestrebt. Ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung als Beiratsmitglieder bestätigt.

#### § 28

Die Bildung von Arbeitskreisen für verschiedene historische Hilfswissenschaften und Sondergebiete der Orts-, Stadt- und Heimatgeschichtsforschung sowie die Geschichte der ortsansässigen Vertriebenen und Flüchtlinge soll angestrebt und gefördert werden. Ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung als Beiratsmitglieder bestätigt.

### VII. Beirat

#### § 29

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Freundes- und Förderkreise sowie der Arbeitskreise.

Er tritt mindestens einmal jährlich 4 Wochen vor der Hauptversammlung zusammen.

Der Vorsitzende des Vereins - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - lädt zur Beiratssitzung mit einer Frist von möglichst 14 Tagen ein und leitet die Sitzung. Das im Sinne des § 19 zu erstellende Protokoll führt der Schriftführer.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Beirat einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### III. Auflösung des Vereins

#### § 30

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Salzgitter zu, die es zur Förderung des im § 1 festgelegten Zweckes je zur Hälfte für das Stadtarchiv und städtische Museum zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Salzgitter, 14. November 1978

gez. S. Schreuer	gez. K. Karich
gez. G. Lube	gez. O. Schlarbaum
gez. I. Ahrens	gez. D. Salewski
gez. K. Drews	gez. H. M. Humburg

Dieser 1. Nachtrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Salzgitter, den 4. Dezember 1984

gez. Karich	gez. Löhr
gez. Schlarbaum	gez. Schreuer
gez. Lube	

Dieser Nachtrag tritt ab dem 6. März 1996 in Kraft.

gez. Engster	gez. Wolff
gez. Löhr	gez. Karich
gez. Distelrath	gez. Kirn
gez. Drews	gez. Salewski